

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

19. Oktober 2020
Bru/Del

A 320 / 2020

Corona: Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 316 / 2020 vom 14. Oktober 2020 haben wir Sie zuletzt über die aktualisierte Corona-Schutzverordnung informiert. Aktuell hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) die ab 17. Oktober geltende Fassung der Corona-Schutzverordnung veröffentlicht.

- Corona-Schutzverordnung (**Anlage 1**) – inhaltliche Änderungen v. a. im Hinblick auf regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen in NRW-Risikogebieten (s. u. I.)
- Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (**Anlage 2;**) – wenige Veränderungen (s. u. II.)
- Bußgeldkatalog zur Corona-Schutzverordnung (**Anlage 3**) – inhaltliche Änderungen v. a. im Hinblick auf Verstöße gegen die regionalen Anpassungen an das Infektionsgeschehen (s. u. III.)

Die neuen Regelungen treten am 17. Oktober in Kraft und gelten zunächst bis 31. Oktober.

I. Änderungen der Corona-Schutzverordnung

1. Regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen in NRW-Risikogebieten

Die Corona-Schutzverordnung beinhaltet nunmehr unmittelbar Regelungen bzgl. zusätzlicher Schutzmaßnahmen in den Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35 (a.) bzw. 50 (b.) überschreitet, vgl. neu gefassten § 15a.

a. Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Überschreitung des Wertes von 35:

Die Corona-Schutzverordnung sieht gemäß der von Bund und Ländern getroffenen Beschlüsse verstärkte Schutzmaßnahmen vor, wenn die 7-Tages-Inzidenz der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt den Wert von 35 übersteigt. Sofern das Infektionsgeschehen nicht auf bestimmte Einrichtungen einzugrenzen ist, gilt in dieser neuen „Gefährdungstufe 1“ (vgl. § 15a Abs. 2 S. 1, Abs. 3):

- Veranstaltungen und Versammlungen sowie Kongresse mit mehr als 1.000 Personen sind unzulässig.

- An Festen aus herausragendem Anlass außerhalb einer Wohnung dürfen höchstens 25 Personen teilnehmen (gilt ab Montag, 19. Oktober).
- Die Maskenpflicht gilt auch am Sitz- oder Stehplatz bei Konzerten, Aufführungen, sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen sowie für Zuschauer bei Sportveranstaltungen.
- Die Maskenpflicht gilt auch in regelmäßig stark frequentierten Außenbereichen wie Fußgängerzonen, in denen der Mindestabstand kaum einzuhalten ist. Wo genau das vor Ort ist, legen die Kommunen ausdrücklich fest.
- Die Kommunen können in Abstimmung mit dem Landeszentrum Gesundheit, dem Gesundheitsministerium und der Bezirksregierung weitere Schutzmaßnahmen wie eine Sperrstunde für gastronomische Einrichtungen anordnen.

b. Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Überschreitung des Wertes von 50:

Mit Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 50 in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt gilt vor Ort die „Gefährdungsstufe 2“ (vgl. § 15a Abs. 2 S. 2, Abs. 4):

- Veranstaltungen und Versammlungen sowie Kongresse mit mehr als 100 Personen sind unter bestimmten Bedingungen unzulässig; es sei denn, die zuständige Behörde lässt Ausnahmen auf Basis eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes zu.
- Der Betrieb gastronomischer Einrichtungen und der Verkauf alkoholischer Getränke ist von 23 Uhr bis 6 Uhr unzulässig.
- An Festen aus herausragendem Anlass außerhalb einer Wohnung dürfen höchstens zehn Personen teilnehmen (gilt ab Montag, 19. Oktober).
- In der Öffentlichkeit dürfen sich außerhalb von Familien und Personen zweier Hausstände nur noch Gruppen von höchstens fünf Personen treffen.
- Nimmt das Infektionsgeschehen weiter zu, müssen weitergehende Maßnahmen geprüft werden.

Die Gefährdungsstufen 1 und 2 müssen von der Kommune – soweit die entsprechenden Grenzwertüberschreitungen nicht bereits in den letzten Tagen offiziell festgestellt wurden – durch eine Allgemeinverfügung festgestellt werden. Die verschärften Schutzmaßnahmen greifen dann in der Regel ab 0.00 Uhr des Folgetages.

Die Gefährdungsstufen können erst aufgehoben werden, nachdem die jeweiligen Grenzwerte der 7-Tages-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurden.

Die besonderen Beschränkungen nach § 15a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Abs 4 S. 1 Nr. 1 gelten nicht für Beerdigungen, Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.

2. Weitere Änderungen der Corona-Schutzverordnung

a. Ordnungswidrigkeiten

Die Corona-Schutzverordnung stellt klar, dass ein Zuwiderhandeln entgegen der o. g. Neuregelungen der Corona-Schutzverordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet wird, vgl. § 18 Abs. 2 Nrn. 42 bis 48.

b. Empfehlung zur Einhaltung der Regelungen im privaten Raum

Im privaten Raum (eigene Wohnung einschließlich Nebengebäuden, Garten und Grundstück) wird eine entsprechende Beachtung der Regelungen dieser Verordnung dringend empfohlen. Dies schließt ausdrücklich die Empfehlung ein, Kontakte und private Feiern zu reduzieren und möglichst infekti-
onssicher zu gestalten, vgl. § 1 Abs. 4.

II. Änderungen der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“

Es ist die Klarstellung erfolgt, dass soweit in der Corona-Schutzverordnung oder einer darauf beruhenden Verfügung der zuständigen Behörden weitergehende Einschränkungen bei einer Überschreitung der in § 15a genannten Grenzwerte der 7-Tages-Inzidenz festgelegt sind, diese den Regelungen dieser Verordnung vorgehen.

Darüber hinaus hat es lediglich kleine Veränderungen durch Streichungen oder Umstellungen gegeben.

III. Änderungen des Bußgeldkatalogs zur Corona-Schutzverordnung

Im Bußgeldkatalog sind insbesondere die Verstöße gegen den neu gefassten § 15a (Regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen) aufgenommen worden (vgl. S. 8 f.).

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)